

# Gemeinde Jemgum



Badesee Holtgaste

## Anlage zum Haushaltsplan

# 2019

Haushaltssicherungskonzept

# Gemeinde Jemgum

## Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten und rechtliche Grundlagen
3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation
  - 4.1 Gesamtübersicht des Ergebnishaushalts
  - 4.2 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite
  - 4.3 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite
  - 4.4 Darstellung und Erläuterung weiterer Positionen
5. Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung
6. Haushaltssicherungsziel
7. Haushaltssicherungsmaßnahmen
8. Haushaltssicherungsbericht und bereits beschlossene Maßnahme zur Verbesserung des Ergebnishaushalts
9. Demografische Entwicklung
10. Darstellung der nicht auf dem Gesetz beruhenden Leistungen

## 1. Allgemeines

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Es dient, neben der Erfüllung der zuvor genannten Punkte, der Umsetzung der in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist erforderlich, um bei den betreffenden Kommunen eine geordnete Haushaltswirtschaft festzustellen.

Um eine Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 110 Abs. 8 Satz 3 NKomVG) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG) gegeben.

## **2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten**

### **2.1**

Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Ist das Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG aufzustellen, weil eine Überschuldung abzubauen ist oder eine Überschuldung droht, sind besondere Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren aufzunehmen. Eine drohende Überschuldung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge in einer Gesamthöhe ausgewiesen werden, die erwarten lässt, dass in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Fehlbeträge aus Vorjahren eine negative Nettosition entsteht.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

- wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird und/oder
- wie die drohende Überschuldung verhindert werden und/oder
- wie die bestehende Überschuldung abgebaut werden soll.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen. Der Abbau einer Überschuldung soll ebenfalls innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen werden. Sind gleichzeitig Maßnahmen zur Herstellung eines Haushaltsausgleichs und zum Abbau einer Überschuldung erforderlich, kann der Zeitraum auf insgesamt bis zu sechs Jahre ausgedehnt werden. Nur im Ausnahmefall dürfen diese Zeiträume überschritten werden.

Die Vermeidung einer drohenden Überschuldung ist mindestens für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen.

### **2.2**

Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Konsolidierungsvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Es muss sich um Maßnahmen handeln, deren Wirkung nicht bereits in vorherigen Haushaltssicherungskonzepten berücksichtigt wurde und dort für den Haushaltsausgleich gesorgt hat oder teilweise dazu herangezogen wurde. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Konsolidierungszeitraum werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt. Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Das Konsolidierungsvolumen (Aufwandssenkungen / Ertragssteigerungen) muss mindestens der Höhe des Fehlbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechen.

### 2.3

Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind.

Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung werden überprüft. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG zu beachten. Sofern die Aufwandssenkungen und die Ertragssteigerungen in ihrer Gesamtwirkung nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen, ist auch eine Erhöhung des Steueraufkommens zu prüfen. Hierbei können die landesdurchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse eine Orientierung bieten.

Für Landkreise und Samtgemeinden gelten die vorigen Ausführungen zur Ertragsverbesserung in entsprechender Weise. Dazu sind insbesondere die Umlagehebesätze zu prüfen.

### 2.4

Ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG.

Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden. Ergänzend zu den in Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen kann eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen unter Angabe der zu kürzenden Produktbereiche angegeben werden. Der pauschale Konsolidierungsbeitrag darf einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten und soll höchstens einen Anteil von 10 % des Fehlbedarfs des laufenden Haushaltsjahres abdecken. Er ist als Maßnahme in der tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr entsprechend anzugeben.

Werden die pauschalen Konsolidierungsbeiträge nach der Darstellung im Haushaltssicherungsbericht nicht realisiert, so kann diese Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr nicht genutzt werden.

### 2.5

Für ein Haushaltssicherungskonzept, mit dem eine drohende Überschuldung abgewendet werden soll, gilt die Vorgehensweise zu Nummer 2.3 entsprechend. Ziel dieses Haushaltssicherungskonzeptes ist es, den Haushalt so darzustellen, dass im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung planmäßig keine Überschuldung eintritt. Dazu können auch Haushaltsverbesserungen durch pauschale Konsolidierungsbeiträge nach Nummer 2.4 herangezogen werden.

### 2.6

Liegt bereits eine Überschuldung vor, so wird im Haushaltssicherungskonzept dargestellt, wie im Ergebnishaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Überschuldung abzubauen. Die Vorgehensweise dazu entspricht den Nummern 2.3 und 2.4. Im Übrigen soll das Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen beinhalten, die im Finanzhaushalt wirksam werden und die zum Abbau der Überschuldung beitragen, wie z. B. eine Senkung des Bestands an Liquiditätskrediten oder die außerplanmäßige Verringerung von Verbindlichkeiten.

## 2.7

Im Haushaltssicherungsbericht ist die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte der vergangenen Jahre darzustellen:

- Welche Maßnahmen wurden umgesetzt,
- welchen haushaltswirtschaftlichen Erfolg hat die jeweilige Maßnahme erbracht,
- welche Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und mit welcher Begründung,
- welche Kompensationsmaßnahmen wurden dafür im Laufe des Jahres realisiert,
- wie hoch fällt das Konsolidierungsvolumen aus.

Haushaltssicherungsberichte, die das Ziel des Haushaltsausgleichs bzw. den Abbau der Überschuldung jährlich hinausschieben, ohne dass die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, genügen nicht den Bedingungen für ein ausreichendes Haushaltssicherungsverfahren.

Der Haushaltssicherungsbericht ist nach § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG zusammen mit dem aktuell zur Beschlussfassung anstehenden Haushaltssicherungskonzept der Vertretung und anschließend der Kommunalaufsicht vorzulegen.

## 2.8

Ein Haushaltssicherungskonzept, dass innerhalb der in Ziffer 2.1 genannten Zeiträume den Haushaltsausgleich nicht wieder herstellen kann bzw. den Abbau der Überschuldung oder die Vermeidung der Überschuldung nicht darstellt, genügt nicht den Voraussetzungen des § 110 Abs. 8 NKomVG. Erst mit Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes, das den Anforderungen dieser Hinweise entspricht, liegen die notwendigen Grundlagen vor, um im Rahmen der Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (insbesondere §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG) mindestens eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können. Die Frist nach § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG beginnt daher grundsätzlich erst mit Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzeptes. Alternativ kommen Versagungen oder Genehmigungen mit Nebenbestimmungen in Betracht.

## 2.9

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch die Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Eine Verpflichtung zur Fortschreibung liegt ebenso vor, wenn auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzepts ein Haushaltsausgleich erreicht wird, aber eine Überschuldung droht oder weiterhin besteht.

Ein neu festgesetztes Haushaltssicherungskonzept soll auf dem bisherigem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht, die drohende Überschuldung abgewendet oder die Überschuldung abgebaut ist.

### 3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die rechtliche Grundlage bildet § 110 Abs. 4 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Daneben sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt gemäß § 110 Absatz 5 als erfüllt, wenn erstens die voraussichtlichen Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden können oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann oder zweitens nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Bei der Gemeinde Jemgum ergibt sich folgende Situation:

Rücklagen	5.553.095,04 €
Jahresergebnis 2017	439.595,76 €
Rücklagen Gesamt Ende 2017	5.992.690,80 €
Jahresergebnis 2018 (Plan)	-3.561.300,00 €
noch vorhandene Rücklagen	2.431.390,80 €
Jahresergebnis 2019 (Plan)	-5.005.200,00 €

Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde Jemgum das defizitäre Jahresergebnis 2019 (Plan) nicht mehr durch vorhandene Rücklagen ausgleichen kann. Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung können die vorgetragenen Fehlbeträge nicht ausgeglichen werden. Daher ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zwingend vorgeschrieben.

#### 4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation

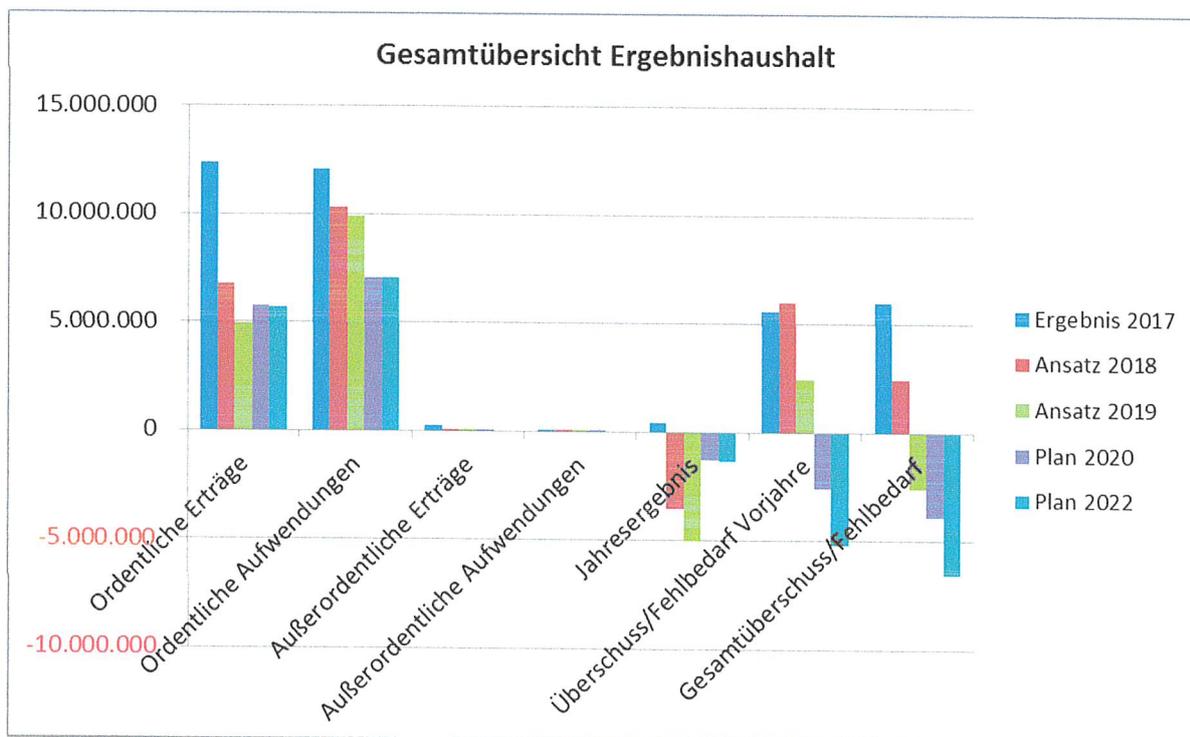
Im Folgenden wird die derzeitige Haushaltssituation des Haushaltsplanes 2019 grob dargestellt. Für einen detaillierteren Einblick wird an dieser Stelle auf den Haushaltsplan 2019, insbesondere auf den Vorbericht, verwiesen.

##### 4.1 Gesamtübersicht des Ergebnishaushalts

	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ordentliche Erträge	12.369.458	6.731.200	4.901.300	5.721.400	5.746.600	5.703.100
Ordentliche Aufwendungen	12.071.244	10.292.500	9.906.500	7.027.700	7.051.200	7.056.600
Außerordentliche Erträge	234.393	17.000	3.000	2.000	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	93.012	17.000	3.000	2.000	0	0
Jahresergebnis	439.595	-3.561.300	-5.005.200	-1.306.300	-1.304.600	-1.353.500
Überschuss/Fehlbedarf Vorjahre	5.553.095	5.992.690	2.431.390	-2.573.810	-3.880.110	-5.184.710
Gesamtüberschuss/Fehlbedarf	5.992.690	2.431.390	-2.573.810	-3.880.110	-5.184.710	-6.538.210

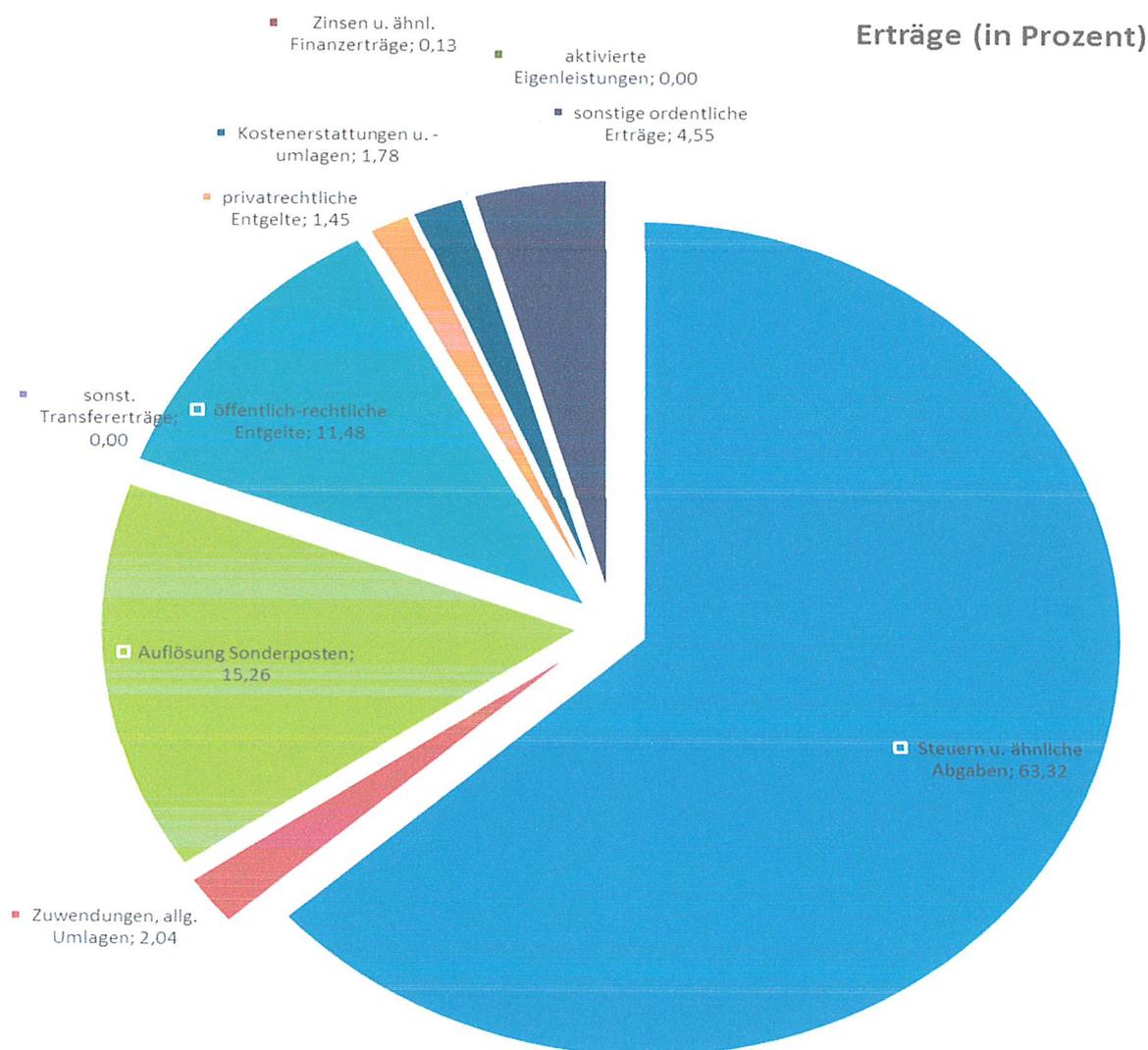
Der Ergebnishaushalt kann im Haushaltsjahr 2019 nicht ausgeglichen werden und schließt mit einem planerischen Jahresergebnis von -5.005.200 € ab. Auch in den folgenden Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 lässt sich nach heutigen Erkenntnissen ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreichen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Situation:



#### 4. 2 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite

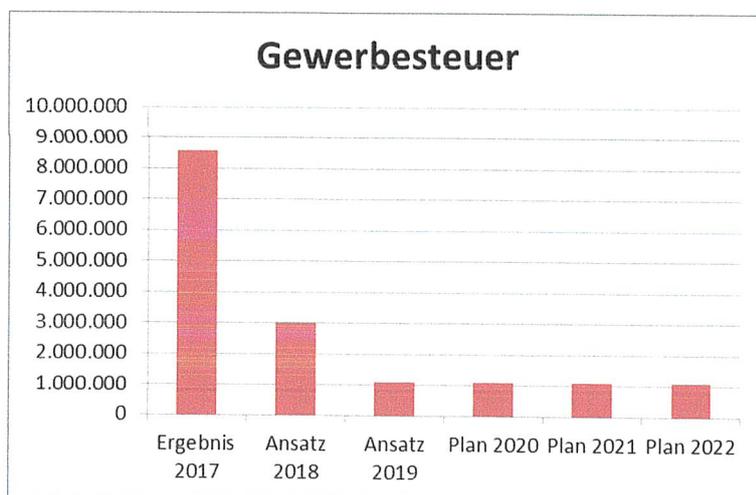
Art	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Steuern und ähnliche Abgaben	10.392.739,49 €	4.868.000,00 €	3.103.500,00 €	3.126.500,00 €	3.138.500,00 €	3.150.500,00 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.589,32 €	100.100,00 €	100.100,00 €	950.100,00 €	950.100,00 €	950.100,00 €
Auflösungsverträge aus Sonderposten	791.583,54 €	790.400,00 €	747.800,00 €	732.600,00 €	727.300,00 €	708.400,00 €
sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	474.873,38 €	517.100,00 €	562.800,00 €	562.800,00 €	562.800,00 €	562.800,00 €
privatrechtliche Entgelte	132.961,03 €	75.700,00 €	70.900,00 €	70.400,00 €	70.400,00 €	70.400,00 €
Kostenerstattungen aus Kostenumlagen	161.764,77 €	137.000,00 €	87.100,00 €	43.900,00 €	48.900,00 €	49.800,00 €
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	24.737,66 €	1.500,00 €	6.200,00 €	7.200,00 €	9.200,00 €	11.200,00 €
aktive Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige ordentliche Erträge	282.209,26 €	241.400,00 €	222.900,00 €	227.900,00 €	239.400,00 €	199.900,00 €
<b>Summe</b>	<b>12.369.458,45 €</b>	<b>6.731.200,00 €</b>	<b>4.901.300,00 €</b>	<b>5.721.400,00 €</b>	<b>5.746.600,00 €</b>	<b>5.703.100,00 €</b>



#### 4.2.1 Steuern und Abgaben

Die Entwicklung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben verzeichnet insgesamt betrachtet einen enormen Rückgang. Ausschlaggebend hierfür ist der Einbruch bei der Gewerbesteuer. Obwohl für 2019 bereits eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze beschlossen wurde und ab 2020 Schlüsselzuweisungen zu erwarten sind, ist der massive Einbruch nicht aufzufangen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist auf nachfolgender Grafik ersichtlich.



#### 4.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Entwicklung bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen verzeichnet ab 2020 einen Anstieg. Ab diesem Jahr ist davon auszugehen, dass wieder Schlüsselzuweisungen eingehen. Die Höhe wird voraussichtlich 850.000 € betragen, je nach tatsächlicher Entwicklung der Steuerkraft.

#### 4.2.3 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

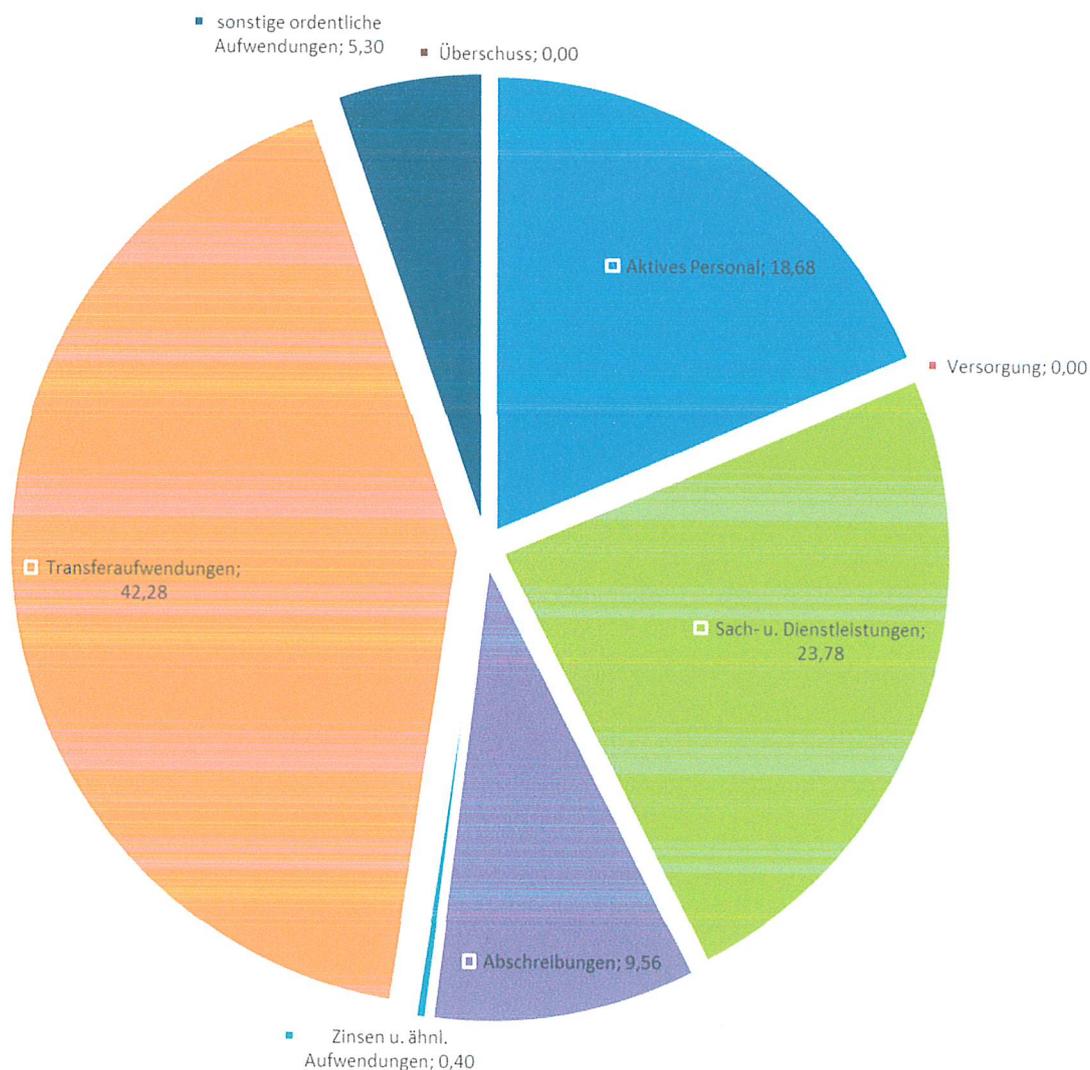
Die Entwicklung bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten sah für 2018 und sieht für 2019 jeweils eine Steigerung vor. Grund sind für die Jahre jeweils beschlossene Erhöhungen bei der Abwassergebühr und eine in 2018 beschlossene Erhöhung der Gebühren für den Wohnmobilstellplatz.

Außerdem werden im Haushaltsplan 2019 erstmals Parkgebühren für den Hermann-Tempel-Platz in Ditzum eingeplant.

### 4.3 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite

Art	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Aufwendungen für aktives Personal	1.707.513,69 €	1.813.600,00 €	1.850.900,00 €	1.870.600,00 €	1.890.500,00 €	1.911.400,00 €
Aufwendungen für Versorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.056.196,17 €	1.349.600,00 €	2.355.600,00 €	1.207.700,00 €	1.214.400,00 €	1.212.800,00 €
Abschreibungen	1.032.652,04 €	998.200,00 €	946.700,00 €	907.300,00 €	887.800,00 €	860.500,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.110,77 €	49.400,00 €	40.000,00 €	49.100,00 €	57.100,00 €	63.100,00 €
Transferaufwendungen	7.737.428,89 €	5.589.900,00 €	4.188.000,00 €	2.569.700,00 €	2.570.700,00 €	2.571.700,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	528.342,05 €	491.800,00 €	525.300,00 €	423.300,00 €	430.700,00 €	437.100,00 €
<b>Summe</b>	<b>12.071.243,61 €</b>	<b>10.292.500,00 €</b>	<b>9.906.500,00 €</b>	<b>7.027.700,00 €</b>	<b>7.051.200,00 €</b>	<b>7.056.600,00 €</b>

### Aufwendungen (in Prozent)



### **4.3.1 Transferaufwendungen**

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich summenmäßig überwiegend um die Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage und die Finanzausgleichsumlage inklusive Entschuldungsfonds.

Durch den Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen ergeben sich ab dem Jahr 2020 deutlich geringere Umlagen. So wird sich beispielsweise die Kreisumlage, die aus der Steuerkraftmesszahl und den erhaltenen Schlüsselzuweisungen berechnet wird, von etwa 4,5 Mio. Euro (2017) auf ca. 1,8 Mio. Euro (ab 2020) einpendeln.

Da die Gewerbesteuerumlage anhand der IST Zahlen des aktuellen Jahres berechnet wird, wird diese Umlage bereits ab dem Haushaltsjahr 2019 deutlich geringer ausfallen.

### **4.3.2 Aufwendungen für aktives Personal**

Die Planansätze für 2019 beinhalten tarifliche Steigerungen der Gehälter, Stufenvorrückungen sowie neue Stellen bzw. veränderte Stellenzuschnitte und daraus resultierende Höhergruppierungen. In den Personalkosten sind eine nicht besetzte Vollzeit- und eine nicht besetzte Teilzeitstelle enthalten. Da beide Stellen in 2019 und die Vollzeitstelle auf Dauer voraussichtlich nicht besetzt werden, sind Einsparungen im Personalbereich möglich. Entscheidend ist hier das zu erarbeitende Personalkonzept in 2019 (siehe Auflistung der Haushaltssicherungsmaßnahmen unter Punkt 7).

### **4.3.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Der Ansatz ist gegenüber dem Planansatz des Vorjahres um über 1 Millionen Euro gestiegen. Grund sind u. a. zwingend durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude-, Straßen- und Kanalsanierung sowie die Erstellung eines Abwasserkonzeptes, die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung bzw. Änderung bestimmter Bauleitpläne.

## 4. 4 Darstellung und Erläuterung weiterer Position

### 4.4.1 Entwicklung der Liquidität

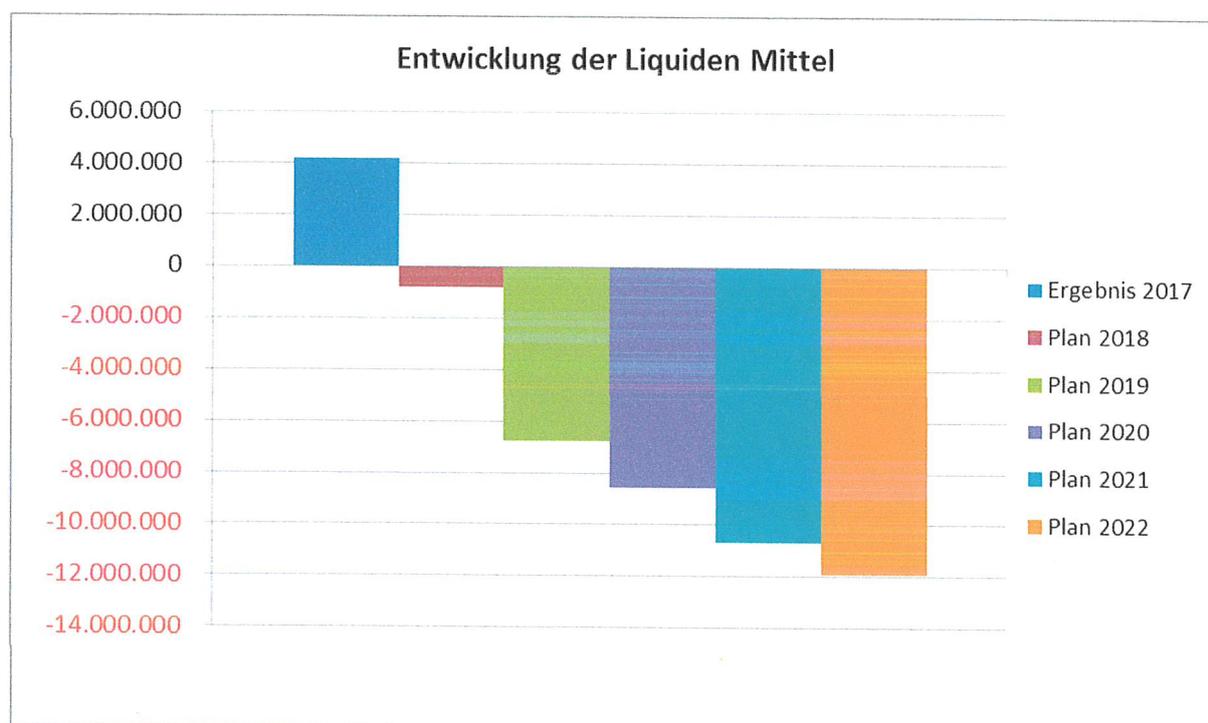
Art	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Liquide Mittel	4.175.743	-825.757	-6.760.957	-8.570.357	-10.662.757	-11.920.957

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2019 beläuft sich, bei zugrunde legen der Planzahlen 2018, auf -6.760.957 €. Bei normalem Verlauf, ohne Durchführung einer Haushaltskonsolidierung, beläuft sich der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2022 auf voraussichtlich -11.920.957 €.

Aufgrund einer Umschichtung von Geldmittel im Haushaltsjahr 2018 von langfristig angelegten Geldanlagen in die liquiden Mittel (1.700.000 €) und einer positiveren Entwicklung (Mehreinzahlungen, Minderauszahlungen) im Vergleich zu den Planzahlen 2018 ist Anfang 2019 ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von ca. 2.200.000 € vorhanden. Weitere Geldanlagen außerhalb der liquiden Mittel bestehen nicht.

Der endgültige Betrag wird in der Jahresrechnung festgestellt.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung auf Grundlage der Planzahlen 2018 und daher ohne Berücksichtigung der Umschichtung und der positiveren Entwicklung im Haushaltsjahr 2018.



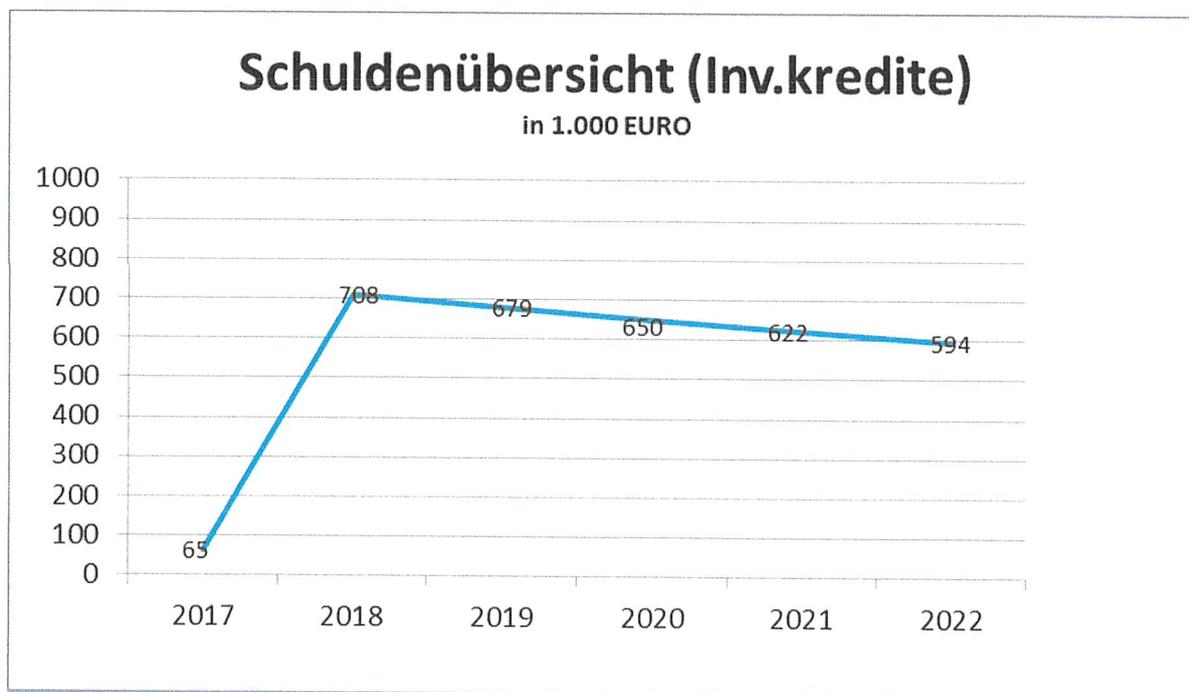
## 4.4.2 Entwicklung der Schulden

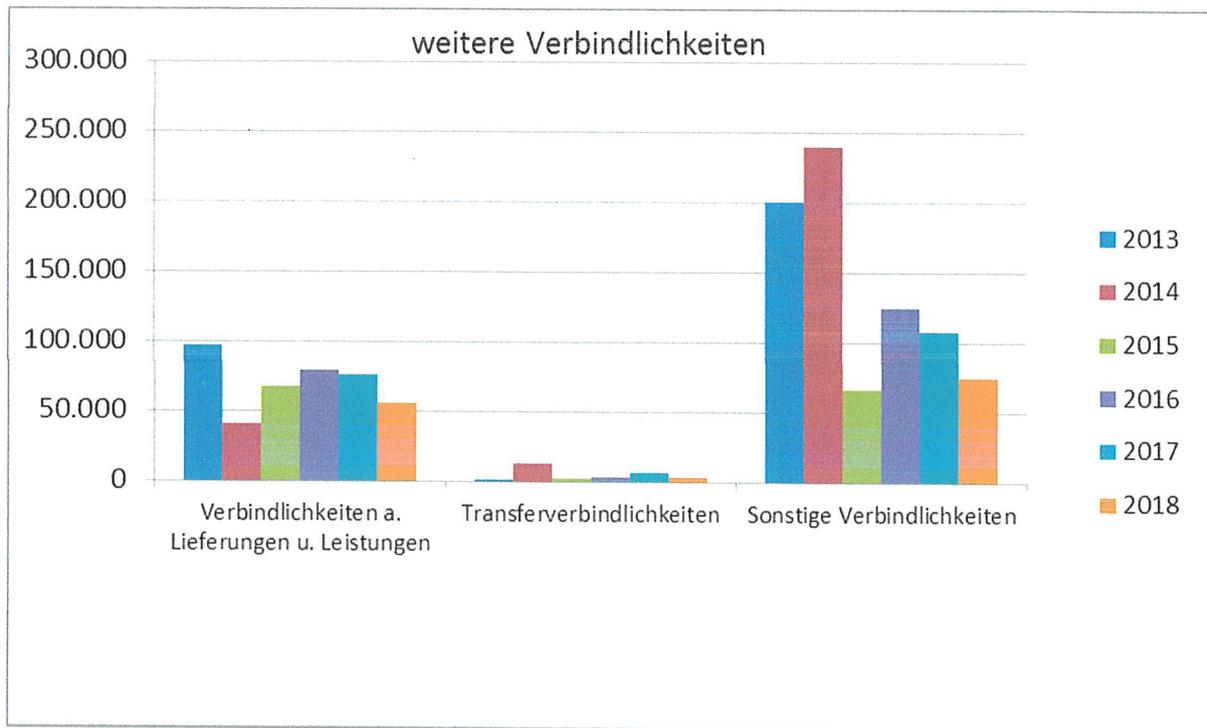
### a) Investitionskredite

Art	Entwicklung					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionskredite	65.552	707.601	678.784	650.498	622.212	593.926

Die Gemeinde Jemgum hat am Ende des Haushaltsjahres 2018 Kreditverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Leer (Kreisschulbaukasse) in Höhe von 57.601 € und Kreditverpflichtungen gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt in Höhe von 650.000 €. Die Kreditverpflichtung weist daher am 31.12.2018 einen Betrag in Höhe von 707.601 € aus. Für das Haushaltsjahr 2019 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen, sodass am Ende des Haushaltsjahres 2019 insgesamt 678.784 € Kreditverpflichtung vorhanden sein werden. Diese sinkt, sollten wie geplant in den Folgejahren keine Neuaufnahmen erfolgen, bis Ende 2022 auf 593.926 €.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung.



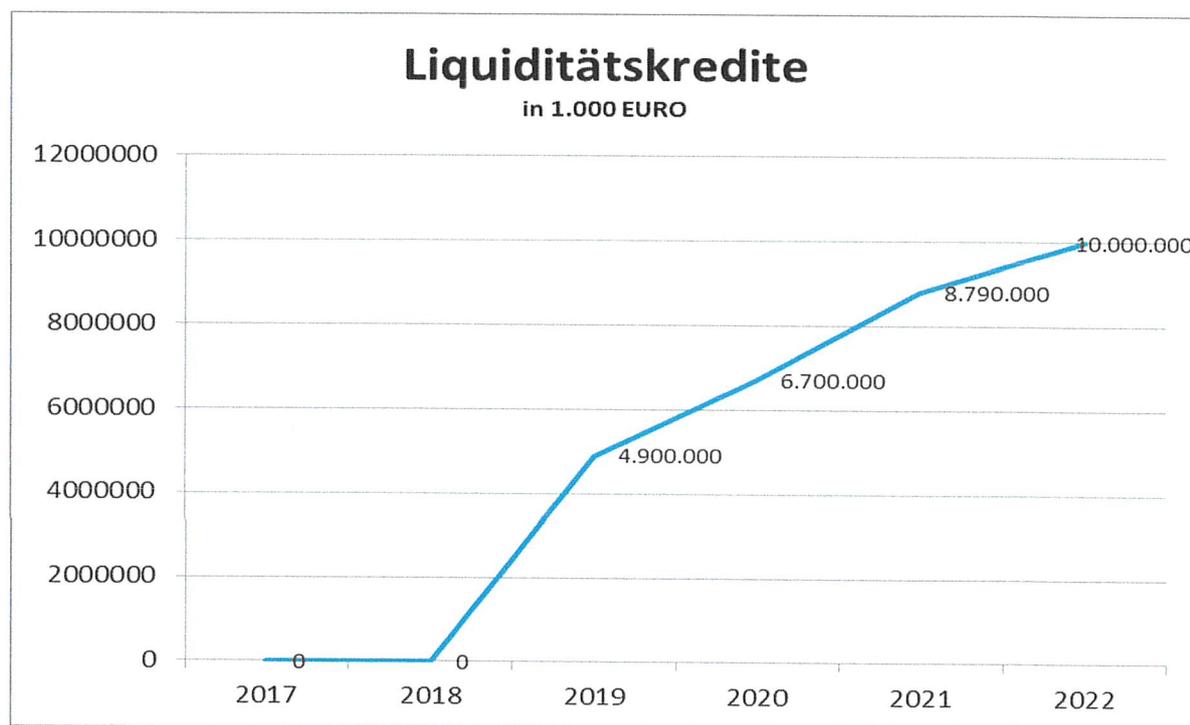
**b) Entwicklung der weiteren Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit heraus**

### c) Liquiditätskredite

Liquiditätskredite wurden in 2018 trotz negativ geplante Endbestand an Zahlungsmitteln nicht benötigt.

Aufgrund des Anfang 2019 vorhandenen Bestandes an Zahlungsmitteln (siehe Erläuterungen unter dem Punkt Liquide Mittel) ist davon auszugehen, dass in 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 4.900.000 € in Anspruch genommen werden müssen. Diese wächst, ohne Durchführung einer Haushaltskonsolidierung, bis zum Jahr 2022 auf 10.000.000 € an.

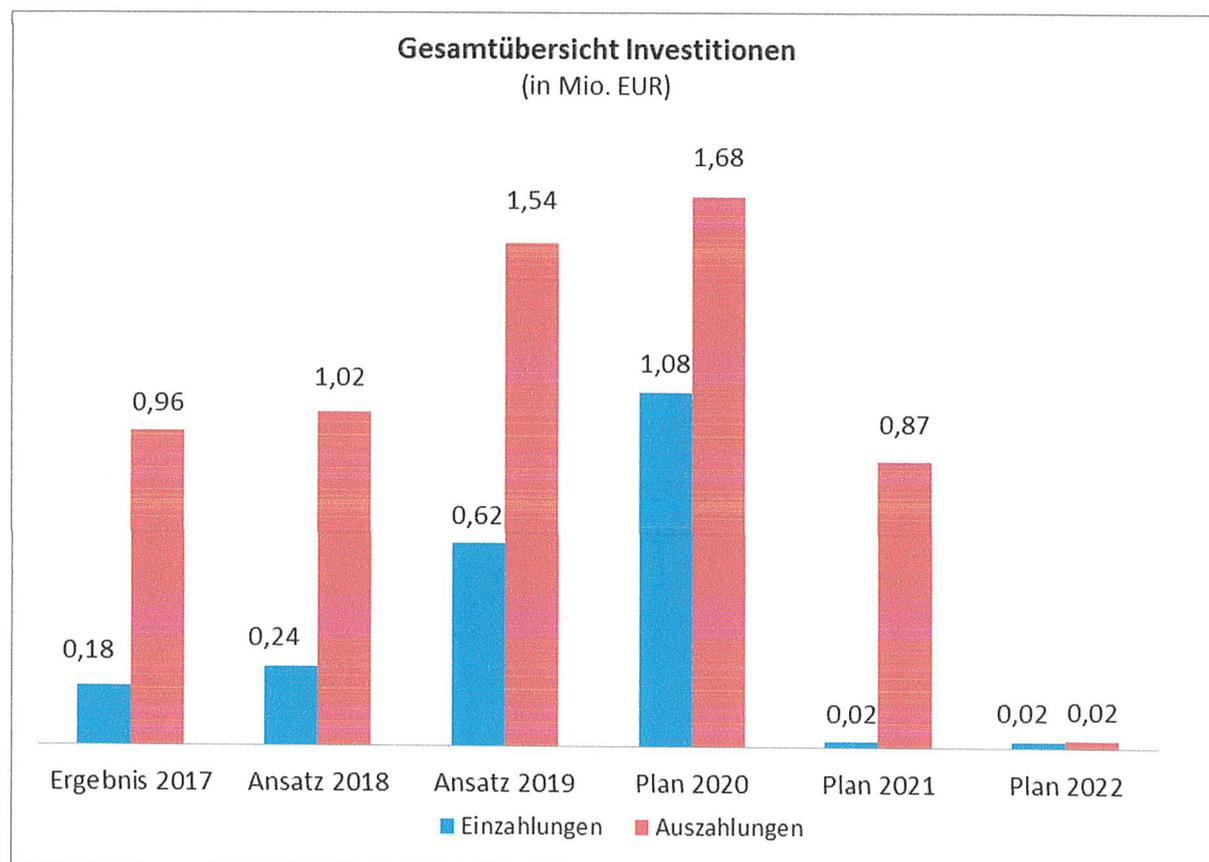
Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung.



#### 4.4.3 Gesamtübersicht der Investitionen

Im Haushaltsplan 2019 sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.542.100 € eingeplant. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten ergeben sich in Höhe von 618.100 €. Die Differenz in Höhe von etwa 924.000 € wird über andere Einzahlungen (insbesondere Einzahlungen aus dem Bereich Steuern und Abgaben) finanziert bzw. wird durch den vorhandenen Zahlungsmittelbestand abgedeckt.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Ausführungen und die Entwicklung in den Folgejahren



## **5. Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung**

Als Ursachen sind im Wesentlichen folgende Aspekte anzuführen.

Aus der unter Punkt 4 dargestellten Haushaltssituation ist ersichtlich, dass die Erträge aus Steuern und Abgaben, hier insbesondere aus der Gewerbesteuer, die Finanzkraft der Gemeinde Jemgum bestimmen.

Die Haushalte 2018 und folgende sind geprägt durch den Einbruch bei den Gewerbesteuern. Aufgrund der Verschiebungen bei den Umlagezahlungen gestaltet sich das Haushaltsjahr 2019 besonders negativ.

Dennoch ist auch mittelfristig ersichtlich, dass die Gemeinde Jemgum Jahr für Jahr ein Defizit ausweist.

Dies begründet sich durch das so genannte strukturelle Defizit, welches die Gemeinde Jemgum bereits in Zeiten der Kameralistik auswies. Das strukturelle Defizit fiel seit Einführung der Doppik durch die vorhandenen Rücklagen und den enorm hohen Erträgen aus der Gewerbesteuer nicht besonders ins Gewicht.

Eine weitere Ursache ist in der Gemeindestruktur zu sehen. So wird eine ländlich geprägte Kommune, die im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl eine große Fläche aufweist und zu unterhalten hat, im Finanzausgleichssystem nicht hinreichend berücksichtigt.

## **6. Haushaltssicherungsziel**

Oberstes Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO, der Abbau vorhandener Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO und die Vermeidung einer Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde Jemgum folgende konkrete Zielsetzungen:

- Schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs <sup>1</sup>
- Abbau der mittelfristig aufgebauten Fehlbeträge <sup>2</sup>
- Schärfung des Grundsatzes des Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf allen Ebenen

<sup>1</sup> Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen.

<sup>2</sup>Zielsetzung ist es, den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen.

Eine drohende Überschuldung besteht nicht.

## **7. Auflistung der Haushaltssicherungsmaßnahmen**

Auf den folgenden Seiten werden die Haushaltssicherungsmaßnahmen in der laut Runderlass vorgeschriebenen Form präsentiert:

## Übersicht Haushaltssicherungskonzept

Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße <sup>1)</sup> -Euro-	Finanzielle Auswirkungen (in Euro)							GESAMT
						Haushaltsjahr	Planjahr +1	Planjahr +2	Planjahr +3	Planjahr +4 <sup>2)</sup>	Planjahr +5 <sup>2)</sup>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
I	Erträge/ Einzahlungen												
1	Erhöhung Grundsteuer A von 350 % auf 370 %	123-611	2020	Änderung der Hebesatzsatzung	107.000 €		6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	30.000 €	
2	Erhöhung Grundsteuer B von 350 % auf 370 %	123-611	2020	Änderung der Hebesatzsatzung	440.000 €		28.000 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €	140.000 €	
3	Erhöhung Gewerbesteuer von 360 % auf 380 %	123-611	2020	Änderung der Hebesatzsatzung	1.100.000 €		63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €	315.000 €	
4	Erhöhung der Zweitwohnungsteuer	123-611	2021	Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung	39.000 €			1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	6.000 €	
5	Erhöhung der Hundsteuer (1. Hund 40 €, 2. Hund 65 €, 3. Hund 85 €)	123-611	2020	Änderung der Hundsteuersatzung	12.500 €		3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	18.000 €	
6	Erhöhung Kanalbenutzungsgebühren auf von 3,35 € auf 3,85 €	313-538	2020	Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	405.000 €		60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	300.000 €	
7	Die kündbaren bzw. auslaufenden Pachtverträge neu ausschreiben, ggf. Übertragung an einen Dritten	130-111	2019	Änderung der Pachtverträge	6.200 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	12.000 €	
8	Miete für die Dorfgemeinschaftshäuser auch von Vereinen erheben	130-111	2020	Änderung der Nutzungsvereinbarungen	0 €		1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	7.500 €	
9	Erhöhung der Hafengebühren	134-552	2020	Änderung der Hafengebührensatzung	7.200 €		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	5.000 €	
10	Erhöhung Stellplatzgebühren Wohnmobilstellplatz in Ditzum	201-575	2019	Änderung der Parkgebühreordnung	90.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	60.000 €	



Finanzielle Auswirkungen (in Euro)												
Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße <sup>1)</sup> -Euro-	Haushaltsjahr	Planjahr +1	Planjahr +2	Planjahr +3	Planjahr +4 <sup>2)</sup>	Planjahr +5 <sup>2)</sup>	GESAMT
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
13	Dienst- und Arbeitskleidung (Pauschale für zusätzlich 3 Erstausrüstungen) streichen	220-02-126	2019	Gremienbeschluss einholen	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	21.600 €
14	Dienst- und Arbeitskleidung (Pauschale für zusätzlich 2 Erstausrüstungen) streichen	220-04-126	2019	Gremienbeschluss einholen	2.400 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	14.400 €
15	Dienst- und Arbeitskleidung (Pauschale für zusätzlich 3 Erstausrüstungen) streichen	220-05-126	2019	Gremienbeschluss einholen	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	21.600 €
16	Badeseer Holtgäste - neues Konzept erstellen (Ertragsverbesserungen und Einsparpotenziale herausarbeiten und umsetzen)	312-424	2020	Erstellung eines Konzeptes	24.000 €		10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	50.000 €
17	Spielplatzstandorte überdenken	315-366	2022	Erstellung eines Konzeptes	156.500 €				2.500 €	2.500 €	2.500 €	7.500 €
	<b>Gesamt</b>					18.300 €	45.800 €	54.600 €	57.100 €	57.100 €	57.100 €	290.000 €
<b>Gesamtergebnis ohne die Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen</b>							-5.005.200 €	-1.304.600 €	-1.353.500 €	---	---	---
<b>Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen</b>							-4.874.900 €	-973.400 €	-1.019.800 €	---	---	---

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ergebnishaushalt der Gemeinde Jemgum nach der Umsetzung der Haushaltssicherungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr 2019 um 130.300,00 €, in dem Haushaltsjahr 2020 um 320.900,00 €, in dem Haushaltsjahr 2021 um 331.200,00 € und ab dem Haushaltsjahr 2022 um 333.700,00 Euro gegenüber den Jahresergebnissen im Haushaltsplan 2019 entlastet wird.

Dies ist zwar für sich betrachtet ein positives Ergebnis und zeigt den Willen und die Bemühungen auf, dem Haushaltsdefizit zu begegnen. Jedoch bleibt festzustellen, dass all diese Bemühungen nicht ausreichen, um das aufgezeigte jährliche Defizit in Höhe von etwa 1,3 Millionen Euro in einen positiven Bereich zu führen.

Aus diesem Grunde sind zwingend weitere Maßnahmen der Haushaltssicherung vorzunehmen. Das Ziel ist, das verbleibende jährliche Defizit in Höhe von 966.300,00 Euro mittelfristig durch weitere Maßnahmen zu schließen und sogar zu einem positiven Jahresergebnis zu gelangen, so dass die bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge durch Überschüsse wieder abgebaut werden können.

Für 2019 wird nach derzeitigem Stand unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen folgender Gesamtfehlbetrag (geschätzt) im Ergebnishaushalt aufgelaufen sein:

Fehlbetrag Plan 2019:	5.005.200,00 Euro
./. Rücklage Plan aus 2018:	ca. 2.400.000,00 Euro
./. Einspar- und Ertragsverbesserungen:	ca. 130.300,00 Euro
Gesamtfehlbetrag Plan 2019:	ca. 2.474.900,00 Euro

Die Herausforderung der kommenden Jahre, der sich Verwaltung und Politik nur gemeinsam stellen können, lautet das jährliche Defizit von derzeit 1,3 Millionen Euro durch umfangreiche Maßnahmen in den Überschussbereich zu führen, so dass der planerische Gesamtfehlbetrag wieder abgebaut werden kann.

Aus diesem Grunde wird zusätzlich folgender, umfassender Maßnahmenkatalog beschlossen:

### **Aufwandsbereich:**

#### **1. Personalkonzept**

Es wird eine künftige Personalstrategie für alle Bereiche der Gemeinde erarbeitet, deren Ziel die mittelfristige Senkung der Personalkosten ist.

#### **2. Controlling/Prozessoptimierung**

Durch die Einführung umfassender Controlling-Mechanismen sowohl für die Verwaltung wie auch den Bauhof sollen ab 2019 vor allem das Kostenbewusstsein bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter geschärft und die Kontrollmechanismen wesentlich verbessert werden. Das Ziel muss sein, durch eine Kostenoptimierung in allen Bereichen Einsparungen zu erarbeiten. Ziel ist eine Einsparung von insgesamt 15%, so dass die Ergebnis- und Finanzrechnung im Aufwands- und Auszahlungsbereich jeweils um diesen Prozentsatz positiver ausfällt als in den Planungen.

### **3. Abwasser**

Der Abwasserbereich stellt im Haushalt der Gemeinde Jemgum einen der wesentlichsten Kostenblöcke dar. Hier wird in 2019 ein Abwasserkonzept erarbeitet. Der Verwaltungsausschuss hat der Verwaltung in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Auftrag erteilt, die konkreten Kosten für den Bau einer eigenen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) für die Ortsteile Jemgum, Midlum, Holtgaste und Soltborg zu ermitteln. Basierend auf dem Ergebnis dieser Kostenermittlung soll dann bis 2020 ein neues Abwasserkonzept erarbeitet werden. Ziel der Anstrengungen ist es, die Gesamtkosten des Abwasserbereiches zu senken und den Bereich wirtschaftlicher zu betreiben, so dass über angemessene und mit anderen Kommunen annähernd vergleichbare Gebühren der Abwasserbereich kostendeckend betrieben werden kann, ohne die Einwohnerinnen und Einwohner über Gebühr zu belasten.

### **4. Synergieeffekte**

In allen Bereichen der Gemeinde Jemgum sind Synergieeffekte zu nutzen. Insbesondere in den Bereichen Feuerwehren, Kindergärten und Schulen muss sichergestellt werden, dass sich die Einrichtungen gegenseitig ergänzen und nicht jede Einrichtung vollumfänglich ausgestattet werden muss. Im Rahmen dessen ist beispielsweise auch zu prüfen, welche Kostenersparnisse durch das Zusammenlegen von Fachausschüssen erzielt werden können.

### **5. Outsourcing-Optionen prüfen**

In allen Bereichen der Verwaltung und des Bauhofes wird geprüft, ob durch so genanntes Outsourcing Kosteneinsparungen erzielt werden können. Hier hat die Verwaltung ergebnisoffen den politischen Gremien schon in 2019 erste Vorschläge zu erarbeiten.

### **6. Freiwillige Leistungen**

Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Jemgum kommen auch weiterhin konsequent auf den Prüfstand. Diese Leistungen werden in den kommenden Jahren sukzessive reduziert bzw. kostendeckend angeboten.

### **7. Investitionen**

Von neuen Investitionen in allen rein freiwilligen Bereichen der Gemeinde Jemgum wird zunächst Abstand genommen. Darüber hinaus werden bei allen Investitionen vor den Entscheidungen in den Ratsgremien die Folgekosten ermittelt und diese den Gremien vorgelegt. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wird zukünftig vor jeder Entscheidung bereitgestellt und berücksichtigt.

### **8. Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Verwaltung überprüft alle Bereiche der Gemeinde Jemgum dahingehend, ob durch eine so genannte interkommunale Zusammenarbeit mittel- und langfristig Kosteneinsparungen möglich sind. Hier sind vor allem Gespräche mit den Nachbarkommunen notwendig. Im Rahmen dessen wird auch geprüft, ob sich Nachbarkommunen, deren Einwohner teils die Einrichtungen der Gemeinde Jemgum nutzen (Beispiel Badeseesee Holtgaste) an den Kosten beteiligen können. Auch

dahingehend werden entsprechende Gespräche geführt.

## **Ertragsbereich**

### **9. Steuern**

In den kommenden Jahren werden die Realsteuerhebesätze nach der Erhöhung 2020 weiterhin sukzessive unter Berücksichtigung des Landesdurchschnitts vergleichbarer Gemeindegrößenklasse sowie der Hebesätze der Nachbarkommunen angehoben.

Auch die übrigen Steuern (z. B. Zweitwohnungssteuer, Hundesteuer) werden nach der Erhöhung 2020/2021 laufend überprüft und bei Bedarf erneut erhöht.

### **10. Gebühren**

Die Gebührenhaushalte der Gemeinde Jemgum werden kritisch hinterfragt und mit dem Ziel überarbeitet, in allen Bereichen kostendeckend zu arbeiten. Hier sind, zumindest schrittweise, Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere die Kanalbenutzungsgebühren werden mittelfristig nach der Gebührenerhöhung in 2020 erneut erhöht.

### **11. Einnahmemöglichkeiten**

Neue Einnahmemöglichkeiten werden erschlossen und konsequent umgesetzt. Es soll der Grundsatz gelten: Nicht jede Leistung ist kostenlos.

Alle Punkte sollen bereits in die Beratungen für den Haushalt 2020 eingebracht und beschlossen werden.

Diese beschriebenen Maßnahmen werden so ausgestaltet und/oder ergänzt, dass in der Summe mittelfristig wieder Überschüsse erwirtschaftet werden, mit denen dann die oben genannten aufgelaufenen Fehlbeträge abgebaut werden können.

## **8. Haushaltssicherungsbericht und bereits beschlossene Maßnahme zur Verbesserung des Ergebnishaushalts 2019**

Es ist für dieses Haushaltssicherungskonzept kein Haushaltssicherungsbericht notwendig, da in den letzten Jahren kein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden musste. Ab dem Folgejahr ist der Haushaltssicherungsbericht erforderlich. Auf die Ausführungen unter 2.7 wird verwiesen.

An dieser Stelle wird daher freiwillig berichtet, dass als sich im Laufe des Jahres 2018 der massive Einbruch bei der Gewerbesteuer abzeichnete, auf den politischen Ebenen bereits Maßnahmen zur vorsorglichen Haushaltskonsolidierung beschlossen worden sind.

So hat der Rat der Gemeinde Jemgum eine Hebesatzsatzung mit folgenden Hebesätzen ab dem 01.01.2019 beschlossen:

- Grundsteuer A: von 325 % auf 350 %
- Grundsteuer B: von 320 % auf 350 %
- Gewerbesteuer: von 335 % auf 360 %

Hieraus resultieren nach heutiger Sach- und Rechtslage für den Haushalt 2019 Mehrerträge in Höhe von 135.000 €.

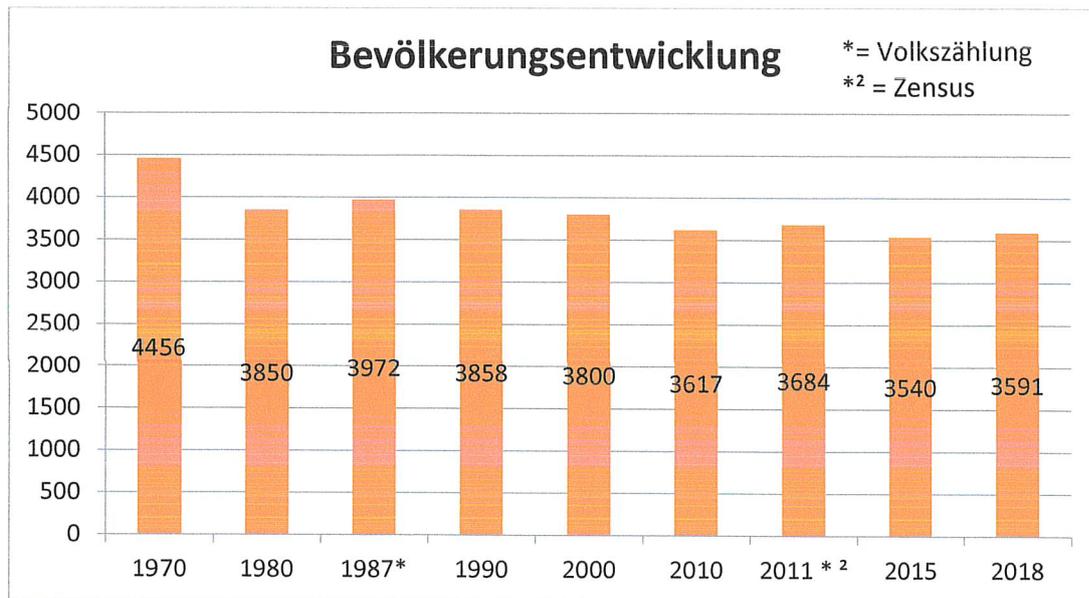
Darüber hinaus hat der Rat bereits im Dezember 2017 beschlossen, die Abwassergebühren ab dem 01.01.2018 für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage um 0,50 € auf 3,35 € anzuheben und die Abwassergebühr für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlagen auf 46,00 € je cbm entsorgtem Abwasser anzuheben. Letztere wurde im Oktober 2018 auf 48,00 € je cbm entsorgtem Abwasser angehoben. Aus diesen Gebühreanpassungen im Abwasserbereich folgen jährliche Mehrerträge in Höhe von 60.000,00 Euro.

Eine weitere Maßnahme war die Anhebung der Stellplatzgebühren auf dem gemeindeeigenen Wohnmobilstellplatz in Ditzum. Hier wurden die Gebühren bereits zum 01.01.2018 von zuvor 7,00 Euro auf 9,00 Euro angehoben. Diese Anhebung führt zu jährlichen Mehrerträgen von etwa 20.000,00 Euro.

Schließlich haben die politischen Gremien auch eine Parkraumbewirtschaftung für den staatlich anerkannten Erholungsort Ditzum beschlossen. Hier geht die Verwaltung ab 2019 von zusätzlichen Mehrerträgen pro Jahr von etwa 10.000,00 Euro aus.

Alle genannten Ertragsverbesserungen sind bereits im Haushalt 2019 berücksichtigt.

## 9. Demografische Entwicklung



Nachdem 2015 scheinbar der Tiefpunkt erreicht war, ist wieder ein minimaler Zuwachs der Bevölkerung zu verzeichnen.

Deutschlands Bevölkerungsstruktur wird sich in den kommenden Jahren weiterhin verändern. Das Durchschnittsalter steigt, der Pflegebedarf nimmt zu. Während die Städte eher wachsen, sinken die Einwohnerzahlen im ländlichen Raum.

Diesen Herausforderungen muss die Gemeinde Jemgum sich stellen und weiterhin einem Abwärtstrend entgegenwirken.

## 10. Darstellung der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen

Im Folgenden eine Übersicht, die alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen auflistet.

Diese werden kontinuierlich kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls sukzessive reduziert bzw. kostendeckend angeboten.

Freiwillige Leistung	Budget	Aufwand/ Defizit
Neujahrsempfang	010-111	2.200,00 €
Zuschuss an Ratsfraktionen/Gruppen	010-111	1.500,00 €
Verfügungsmittel des Bürgermeisters	010-111	3.500,00 €
Ferienprogramm	020-3622	3.000,00 €
Beteiligung an der Nachteule	021-366	7.500,00 €
Zuwendungen für Geburten	021-366	6.000,00 €
Zuschuss an Netzwerk Rheiderland	021-366	2.300,00 €
Zuschuss an IG "wir alle für uns" (Migrationspflege)	021-366	500,00 €
Jugendzentrum Jemgum	021-366	30.000,00 €
Seniorenfahrten	023-3517	2.300,00 €
Geburtstage und Ehejubiläen	023-3517	4.500,00 €
Bezuschussung Seniorenveranstaltung der Kirchen	023-3517	2.800,00 €
Mitgliedschaft Familienservice Weser Ems	023-3517	100,00 €
Notfalldosen verschenken	023-3517	200,00 €
Mitgliedschaft Trägerverein Radio Ostfriesland	030-262	300,00 €
Zuschuss Heimat- und Kulturverein	030-281	100,00 €
Mitgliedschaft Verein Ostfreeske Taal	030-281	200,00 €
Einlage Entwicklungsgesellschaft Rheiderland	030-571	7.500,00 €
Entwicklungskonzept EMF	030-571	400,00 €
Mitgliedschaft Wachstumsregion "Ems-Achse"	030-571	200,00 €
Marketing und Werbungskosten	030-571	2.000,00 €
Miete EWE Stromladesäulen	030-571	6.600,00 €
Pflegekosten Homepage	040-111	1.000,00 €
Mitgliedschaft Kämmererverband	120-111	100,00 €
Mitgliedschaft Krankenhausverein Rheiderland	120-411	200,00 €
Zuschuss an MTV Ditzum (Pachtzins)	120-01-421	400,00 €
Energieberichte	130-111	2.000,00 €
Mieter eines Gebäudeteils für Kleerstuuv Jemgum	130-111	8.800,00 €
Bewirtschaftung, Unterhaltung Dorfgemeinschaftshäuser o.ä.	130/132	25.000,00 €
Altes Amtshaus	130-111	6.500,00 €
Bewirtschaftung u. Unterhaltung Häfen Ditzum und Jemgum	133-552	3.500,00 €
Lernmittelfreiheit	140-01-211	7.500,00 €
Frühbetreuung GS Jemgum	140-01-211	3.900,00 €
Ganztagsschule	140-01-211	9.000,00 €
Softwarepflege Logodidact	140-01-211	1.500,00 €
Lernmittelfreiheit	140-02-211	4.500,00 €
Frühbetreuung GS Ditzum	140-02-211	3.600,00 €
Ganztagsschule	140-02-211	6.600,00 €
Zuschuss Aktion Mehr Sicherheit für Schulanfänger	140-243	100,00 €
Zuschuss Selbstverteidigungsunterricht	140-243	500,00 €
Zuschuss an Volkshochschule Leer	140-271	400,00 €
Mitgliedschaft Volkshochschule Leer	140-271	300,00 €
Müggemarkt	200-573	14.000,00 €
Wohnmobilstellplatz Ditzum (Defizit)	201-575	- €
Zuschuss an den Verkehrsverein (Personalkosten)	201-575	20.000,00 €
Betrieb eines Hotspots beim Wohnmobilstellplatz Ditzum	201-575	1.200,00 €
Gebäudeversicherung Mühle Jemgum (kein Eigentümer)	201-575	2.600,00 €
Mitgliedschaft Ems Dollard Region	201-575	900,00 €
Zuschuss Internationale Dollartroute (Fährdienst)	201-575	7.000,00 €
Mitgliedschaft Verkehrsverein Ems-Dollart	201-575	300,00 €
Mitgliedschaft Internationale Dollartroute	201-575	4.000,00 €
Werbungskosten	201-575	8.000,00 €

Teilnahme an Messe (Südliches Ostfriesland in Düsseldorf)	201-575	2.000,00 €
Zuschuss an Werbegemeinschaft (Hafenfest)	201-575	1.400,00 €
Zuschuss Badewannenrennen Pogum	201-575	2.000,00 €
Ziegeleimuseum	201-575	5.600,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	220-01-126	300,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	220-02-126	500,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	220-04-126	300,00 €
Zuschuss Kameradschaftskasse	220-05-126	700,00 €
Mitgliedschaft Förderverein JF LK Leer	220-126	100,00 €
Mitgliedschaft Tierschutzverein	221-122	100,00 €
Umwelttag	221-561	1.000,00 €
Mitgliedschaft Bund Schiedspersonen	222-122	300,00 €
Mitgliedschaft Schutzgemeinschaft Nordseeküste	222-122	100,00 €
Mitgliedschaft Verkehrswacht	222-122	100,00 €
Mitgliedschaft Krieggräberfürsorge	222-122	100,00 €
Volkstrauertag	222-122	1.200,00 €
Mitgliedschaft Fachverband Standesbeamte	230-122	200,00 €
Zuschuss an die Lebenshilfe Leer	240-3152	300,00 €
Zuschuss an den Blindenverein Leer	240-3152	300,00 €
Zuschuss an den Verein für Körperbehinderte im LK Leer	240-3152	300,00 €
Badesee in Soltborg inkl Badeaufsicht	312-424	20.000,00 €
Spielplätze	315-366	12.000,00 €
		<b>276.000,00 €</b>

Jemgum, 28.01.2019

Gemeinde Jemgum  
Der Bürgermeister

Hans-Peter Heikens